

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 104

18. Dezember 1987

Bernd Sondermann

Das Lüdenscheider Armenwesen (Forts.)

Ein Überblick über die Geschichte eines Bereiches der sozialen Fürsorge in der Stadt Lüdenscheid vom 17. bis 19. Jahrhundert

Gemäß der §§ 15 und 16 wurde 1883/84 die Stadt in 15 und später in 18 Armenbezirke eingeteilt.⁵¹⁾

Bis zum Jahr 1887/88 hatten sich laut Etat die Einnahmen und Ausgaben des städtischen Armenwesens auf den folgenden Stand entwickelt:⁵²⁾

Einnahmen:	M	Pf
Überschüsse aus dem Vorjahr	6402	29
An beständigen Gehältern	18	
An unbestimmten Gehältern	30	
Zinserträge	—	
Beiträge der Stadtkasse zur Deckung des Defizits	24500	
Vom Nachlaß verstorbener Armen	—	
Sonstige Einnahmen	3420	
	<u>34370</u>	<u>29</u>

Ausgaben:

Gehälter: Arzt	400	
Rendant	70	
Armenunterstützung	17500	
Zuschuß für das Waisenhaus	8000	
Heilmittel, Beerdigungskosten	625	
Pflegegeld für die in Provinzialanstalten untergebrachte Personen	3300	
Außergewöhnliche Ausgaben	4475	29
	<u>34370</u>	<u>29</u>

Eine »Armenliste pro Juli 1884«⁵³⁾ gibt genaueren Aufschluß darüber, wie die Gruppe von Bürgern zusammengesetzt war, die Armenunterstützung erhielt. Gemäß dieser Armenliste wurden insgesamt 110 Familien bzw. Einzelpersonen unterstützt. Jedoch belasteten nicht alle die Lüdenscheider Armenkasse finanziell, da zwei Personen vom Landarmen-Verband Armenhilfe bekamen, die Hilfe für eine Familie durch die Stadt Halver und für eine Witwe durch die Stadt Dortmund finanziert wurde. Unter den 110 Unterstützungsfällen waren 78 Witwen⁵⁴⁾ und 8 Waisen, in fünf Fällen wurde außergewöhnliche Unterstützung gewährt, eine Frau erhielt Hilfe, weil sie in der Irrenanstalt Lengerich untergebracht war; eine Familie bekam Geld aus

dem Armenfond, weil unter den vier Kindern ein »blödsinniger Sohn« war; der Name einer Frau ist mit dem lapidaren Zusatz versehen »Mann sitzt, hat vier Kinder«.

Im Adreßbuch der Stadt Lüdenscheid aus dem Jahr 1885 lassen sich für 57 Fälle aus dieser Armenliste die Anschriften der Armenhilfe-Empfänger feststellen, so daß man ansatzweise zumindest für die Mitte der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts erkennen kann, ob es so etwas wie ein »Armenviertel« in der Stadt gegeben hat. Eine gewisse Häufung von Unterstützungsempfängern ist für die Concordiastraße (heutige Freiherr-vom-Stein-Straße), die Knapper Straße und die Ringmuerstraße mit jeweils circa 8,8 % zu konstatieren, wobei allein in einem Hause der Ringmuerstraße drei Witwen wohnten. In der Luisenstraße, der Werdohler Straße und im Ort waren jeweils 7 % der mit Adresse bekannten Armen wohnhaft, während die anderen mehr oder weniger gleichmäßig verteilt im gesamten Stadtgebiet ansässig waren.

Bevor jemand die Hilfe der Armenfürsorge in Anspruch nehmen konnte, mußte seine Bedürftigkeit offiziell überprüft und ein sogenanntes Armutszeugnis ausgestellt worden sein. Für ein derartiges Armutszeugnis galten keine festen Einkommensgrenzen, sondern jeder Einzelfall wurde gesondert betrachtet und von der Armenverwaltung individuell entschieden, wie es in Kapitel 3 dieser Arbeit auch anhand zweier dargestellter Fälle ersichtlich sein wird. Jedoch war der Maßstab, der bei der Beurteilung der Bedürftigkeit angelegt wurde, relativ streng. Bei einem zehnstündigen Arbeitstag verdiente eine Fabrikarbeiterin um 1885 monatlich circa 27 bis 28 Mark, im Vergleich dazu war man andererseits der Ansicht, ein Monatseinkommen von 36 Mark reiche aus, um eine Familie mit vier kleinen Kindern zu ernähren⁵⁵⁾. Im § 32 des Armenstatuts von 1892 wird ausdrücklich umgekehrt, daß eine gesunde Frau unter günstigen Umständen selbst zwei Kinder ohne öffentliche Hilfe versorgen kann und daß jedes erwachsene Kind ein unerwachsenes Kind unterhalten kann⁵⁶⁾.

Als man in der Lüdenscheider Armenkommission aufgrund von strukturellen Veränderungen die bisherige Armenordnung als nicht mehr optimal empfand und über bessere Statuten nachsann, wurde man auf die Satzung aufmerksam, die die Stadt Hamm für ihre Armenverwaltung

aufgestellt hatte. Dem Beispiel Hamms folgend erarbeitete die Stadt Lüdenscheid eine neue Regelung des Armenwesens, die am 3. Juni 1892 von zuständigen Bezirksausschuß beim Regierungspräsidenten in Arnsberg genehmigt wurde⁵⁷⁾.

»Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 8. März 1871 und des § 59 der Städteordnung vom 19. März 1856 wird nachfolgendes

Statut für das Armenwesen der Stadt Lüdenscheid

hiermit erlassen:

I. Organisation (§§ 1–17)

§ 1. Das Armenwesen der Stadt Lüdenscheid wird künftig unter Leitung des Bürgermeisters oder eines von ihm ernannten Magistratsmitgliedes und unter Aufsicht des Magistrats verwaltet.

1. für den innern Dienst durch das Armenbüro,
2. für den äußeren Dienst:
 - a) durch unbesoldete Gemeindebeamte
 - b) durch einen oder mehrere Armenärzte, welche Besoldung empfangen können.

Die Mitglieder der Armenverwaltung werden, soweit nicht ihre Vereidigung erfolgt, in der Hauptversammlung (§ 13) in ihr Amt eingeführt und mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

§ 2. Die Büreauverwaltung unterliegt den allgemeinen und besonderen Vorschriften, welche für die städtischen Büreaux ergangen sind oder noch ergehen werden.

§ 3. Organe für den äußeren Dienst sind:

- a) die Armenpfleger,
- b) der Bezirksrath der Armenpfleger,
- c) die Hauptversammlung.

§ 4. Jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, ein Amt in der Armenpflege zu übernehmen (§ 74 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856).

§ 5. Bezirksrath und Hauptversammlung sind Verwaltungs-Deputationen im Sinne des § 59 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856.

§ 6. Die Armenpfleger und Bezirksräthe üben die Fürsorge für solche Arme, welche nicht in die städtischen geschlossenen Anstalten aufgenommen sind; auch sind die befugt, Anträge wegen der Aufnahme von Hilfsbedürftigen in die geschlossenen Anstalten zu stellen.

Die Hauptversammlung beaufsichtigt die Armenpfleger und Bezirksräthe, beschließt über deren Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen und controlirt die Verwaltung der geschlossenen Armen-Anstalten, der Armen-Stiftungen und des Armenvermögens. Sie kann für diese Controle Ausschüsse bestellen.

Zu ihrem Geschäftskreis gehört namentlich auch die Abschließung von Verträgen und Vergleichen, die Ausstellung von Vollmachten, die Vertretung des Armenfonds vor Gericht, namentlich auch in Prozessen jeder Art, mit Ausnahme jedoch aller Akte, deren Objekt den Werth von 3000 Reichsmark übersteigt oder in Grundstücken oder Grundgerechtsamen besteht.

Die Hauptversammlung vollzieht verpflichtend die Akte unter dem Titel: »Städtische Armenverwaltung zu Lüdenscheid« durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder.

§ 7. Die Stadtgemeinde wird behufs Wahrnehmung des äußeren Dienstes in folgende Bezirke eingetheilt:

- A. Bezirk Unterstadt.
 - B. Kluserbezirk – Nordseite der Mittelstadt.
 - C. Loherbezirk.
 - D. Stabergerbezirk.
 - E. Sauerfelderbezirk – Südseite der Mittelstadt.
- Es umfaßt:

A. Der Bezirk Unterstadt:

Die westlich der Süd-Cölner- und Altenaerstraße belegenen Straßen und Ortschaften, einschließlich der Grenzstraßen und der Ortschaften Luisenthal, unter der Schnappe, Schnapperrolle, Nattenberg, Elspe und Elend, aber ausschließlich der Ortschaften Friedrichsthal und Rothenhahn.

B. Der Kluserbezirk:

die von der Altenaer-, Wilhelm- und Werdohlerstraße eingeschlossenen Straßen und Ortschaften, einschließlich der Wilhelmstraße aber ausschließlich der Werdohlerstraße und der Ortschaften Worth und Eichholz.

C. Der Loherbezirk:

die von der Werdohlerstraße, Loherstraße, bis zur Einmündung der Schlittenbacherstraße, und der Schlittenbacherstraße eingeschlossenen Straßen und Ortschaften, einschließlich sämtlicher Grenzstraßen.

D. Der Stabergerbezirk:

die von der Loher-Schlittenbacher, Hochstraße bis zur Einmündung der Hasleierstraße und der Hasleierstraße eingeschlossenen Straßen und Ortschaften, einschließlich der beiden letztgenannten Straßen.

E. Der Sauerfelderbezirk:

die von der Süd-, Cölner-, Wilhelm-, Hochstraße, bis zur Einmündung der Hasleierstraße und der Hasleierstraße eingeschlossenen Straßen und Ortschaften, ausschließlich sämtlicher Grenzstraßen.

Die Hauptversammlung kann je nach Bedürfniß die Vermehrung oder Veränderung der Bezirke vornehmen.

§ 8. Für die Bezirke unter A, B, C, und E werden je 5 und für den Bezirk unter D vier Armenpfleger und außerdem für jeden Bezirk ein Vorsitzender (Bezirksvorsteher) gewählt, welche zu einem Bezirksrathe zusammentreten.

Der Aufsicht eines Armenpflegers sollen grundsätzlich und in der Regel nicht mehr als fünf Familien unterstehen. Der Vorsteher hat seine Fürsorge allen Armen seines Bezirkes zuzuwenden.

Steigt die Anzahl der unterstützten Familienhäupter in einem Bezirke dauernd über die Zahl von 30, so können Hülfspfleger gewählt werden.

§ 9. Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger werden auf Vorschlag der Hauptversammlung von der Stadtverordneten-Versammlung auf je sechs Jahre gewählt. Die erste Vorschlagsliste fertigt der Magistrat. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Pfleger jeden Bezirks (zunächst 2, dann wieder 2 und zuletzt 1 bzw. 2, 1 und 1) aus. Bis ein regelmäßiger Turnus hergestellt ist, wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben bis zur Wiederbesetzung des Amtes in Thä-

tigkeit. Die Hülfspfleger werden für die Zeit bis zum Ablauf des nächsten (nicht des laufenden) Etatsjahres gewählt.

Die Stadtverordneten-Versammlung ist an die Vorschlagslisten nicht gebunden.

Die Geistlichen können nicht Mitglieder des Bezirksrathes sein (vergl. jedoch § 13 des Statuts).

§ 10. Der Bezirksrath ordnet die Geschäfts-Vertheilung unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse.

§ 11. Den Vorsitz im Bezirksrath führt der Bezirksvorsteher.

Der Bezirksrath wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Stellvertreter des Bezirksvorstehers und den Deputirten zur Hauptversammlung. Diese Wahlen erfolgen je auf ein Kalenderjahr.

§ 12. Der Bezirksrath tritt allmonatlich einmal vor dem zweiten Mittwoch jedes Monats zu einer ordentlichen Sitzung, sonst nach Bedarf, zusammen.

Die von ihm beschlossenen, angemessen begründeten Anträge auf Unterstützung gehen sofort nach der ordentlichen Sitzung an die Hauptversammlung.

§ 13. Die Hauptversammlung der Armenpfleger wird gebildet:

- a. aus dem Armendezernten (vergl. § 1) als Vorsitzenden und einem andern Magistratsmitgliede, welches der Bürgermeister deputirt, als dem Stellvertreter des Vorsitzenden.
- b. aus sämtlichen Bezirksvorstehern und einem erwählten Deputirten jedes Bezirksraths.
- c. aus zwei evangelischen und einem katholischen Geistlichen, welche von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.
- d. Dem Armenarzt und dem Krankenhausarzt, falls ein solcher besonders ernannt ist.
- e. Aus den übrigen nicht unter c fallenden evangelischen Geistlichen.

Außerdem kann die Hauptversammlung noch je ein Mitglied des Vorstandes anderer bedeutender Kranken- oder Unterstützungskassen, im Ganzen aber nicht mehr als gleichzeitig fünf Personen cooptiren. Diese Mitglieder, welche nur ein Jahr im Amte bleiben aber dann wiedergewählt werden können, haben, wie auch die unter e benannten Geistlichen, bei den Versammlungen nur beratende Stimme.

§ 14. Die Hauptversammlung tritt allmonatlich vor dem Monatsschluß, sonst nach Bedarf zusammen.

Sie beschließt über die Unterstützungsanträge der Bezirksräthe, über Beschwerden der Armenpfleger oder der Armen, über Anträge seiner eigenen Mitglieder und über die vom Vorsitzenden oder von den städtischen Behörden ihr zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 15. Die Beschlüsse des Bezirksraths und der Hauptversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16. Die Beschlußfähigkeit

- a. des Bezirksraths ist durch die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder bedingt,
- b. der Hauptversammlung ist nur dann vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Bezirke in der Sitzung vertreten sind.

§ 17. Mitglieder der Armenverwaltung, welche die Wählbarkeit zeitweise oder dauernd verlustig gehen (§§ 5, 6, 7 der Städteordnung vom 19. März 1856) scheidet aus dem Amte.

Ersatzwahlen sind nur für den Rest der Wahlperiode der Ausscheidenden vorzunehmen.

II. Grundsätze der Armenpflege (§§ 18 – 22)

§ 18. Jede öffentliche Unterstützung ist ein Darlehn, dessen Einziehung zu erfolgen hat, sobald der Unterstützte zur Erstattung im Stande ist. Dies ist jeder unterstützten Person mitzutheilen. Jede Gewährung von Gegenständen, welche nur dem Gebrauch, nicht dem Genuß dienen (wie Kleider, Bettwerk, Mobilien usw.), erfolgt nur in Form der bittweisen, jederzeit widerruflichen Ueberlassung. Die betreffenden Gegenstände bleiben Eigenthum der Stadt und sind auf Verlangen jederzeit, namentlich aber dann, wenn sie verschlissen sind und durch neue ersetzt werden müssen, sorgfältig gereinigt der Armenverwaltung zurückzuliefern. Um dieses

Leihverhältnis auch dritten Personen gegenüber klar zu stellen, versieht die Armenverwaltung die gelieferten Gegenstände an passenden Stellen mit unverwischbaren Stempelzeichen.

§ 19. Die Unterstützung einer arbeitsunfähigen und mittellosen Person liegt zunächst den aus gesetzlichen Gründen (Verwandtschaft, Versicherung, Haftpflicht, Körperverletzung) verpflichteten natürlichen oder juristischen Personen (Vereinen u. s. w.) ob. Entziehen sich solche der gesetzlichen Pflicht, so wird die öffentliche Hülfspflege nur vorläufig und unter Beding der Erstattung auf so lange gewährt, bis die Erfüllung der Pflicht erzwungen ist.

§ 20. Die öffentliche Unterstützung tritt stets nur in letzter Linie, also nur in so weit ein, als die private Hilfe, – sei es auf Gesetzpflicht oder Liebespflicht begründete – nicht ausreicht. Die Armenpflege gewährt oder ergänzt nur den nothdürftigen Unterhalt.

§ 21. Die öffentliche Unterstützung ist nicht von einem Antrage des Armen abhängig, sondern erfolgt auch ohne solchen, wenn wirkliche Noth vorliegt, auf amtliches Einschreiten des Armenpflegers.

§ 22. Arbeitsfähige Personen erhalten Unterstützung nur in Ausnahmefällen bei nachgewiesener Arbeitsnoth.

III. Leistungen der Armenpflege

(Dieser Abschnitt ist reglementarischen Charakters und kann auf Antrag der Hauptversammlung durch übereinstimmenden Beschluß der städtischen Behörden abgeändert werden.)

(§§ 23–33)

§ 23. Die Unterstützung kann, sofern nicht die Aufnahme in eine Anstalt erfolgt, folgende Leistungen umfassen:

- a. ärztliche Behandlung und Gewährung von Medizin und sonstigen Heilmitteln, sowie freie Beerdigung im Falle des Todes.
- b. Beschaffung einer Wohnung, oder Gewährung der Wohnungsmiethen (§ 25).
- c. Gewährung von Mittagessen, Feuerungsmaterial, Kleidung, Bettwerk (§§ 26–29).
- d. Geldunterstützung (§ 12).

§ 24. Freie ärztliche Behandlung, Medizin und sonstige Heilmittel werden stets gleichzeitig gewährt und zwar jedem dauernd unterstützten Armen ohne besonderen Beschluß der Armenverwaltung. Sofern dauernde Unterstützung noch nicht bewilligt ist, muß über Gewährung der Heilpflege in der Regel besonders befunden werden. Bei Gefahr im Verzuge trifft zwar der Armenarzt auf eigene Verantwortung die nöthigen Anordnungen, setzt jedoch den competenten Armenpfleger sofort in Kenntniß, damit dieser die Hülfbedürftigkeit weiter prüfen kann.

§ 25. Die Wohnung ist der unterstützten Person entweder durch Gewährung eines Theiles oder in unabweisbaren Fällen der ganzen Miethen zu sichern, oder – sofern besondere Gründe hierfür sprechen – anzuweisen.

Darüber, ob und event. in welcher Höhe Wohnungsmiethen gewährt werden soll, wird in den Monaten April und Oktober stattfindenden Hauptversammlungen besonders Beschluß gefaßt.

Mehr als 48 Mark sollen in der Regel als Miethunterstützung nicht berechnet werden. Bei der Miethsgewährung ist um deßwegen von der Festsetzung bestimmter Miethssätze durch das Statut abgesehen worden, weil der Gesundheitszustand, das Alter der Familienangehörigen und andere Umstände die Kosten der Wohnung beeinflussen können. Zahlt der Unterstützte ohne besondere Gründe eine höhere Miethen, so ist auf Beschaffung einer billigeren Wohnung zu dringen, oder die benötigte Miethunterstützung zu gewähren, dafür aber die sonstige Unterstützung zu ermäßigen.

Sofern die Armenkasse nicht die Miethen unmittelbar an den Vermietter zahlt, ist es die Pflicht des Armenpflegers, den Armen dazu anzuhalten, daß er die Miethen rechtzeitig, nöthigenfalls in einigen Theilzahlungen entrichtet.

Der Pfleger kann, sofern dies nicht anders zu erreichen ist, von der etwa bewilligten Geldunterstützung den erforderlichen Betrag einbehalten und zur Zahlung der Miethen verwenden.

§ 26. Mittagessen wird solchen Armen gewährt, denen Geldspenden nicht verabfolgt wer-

den sollen, – vergl. § 30 – und zwar in der Weise, daß sie, je nach der Anzahl der Familienangehörigen, Anweisung auf das evangelische Vereinshaus hier, zur Empfangnahme einer bestimmten Anzahl Portionen erhalten.

§ 27. Feuerung wird in der Regel nur in der Zeit vom 15. November bis zum 15. März verabfolgt und zwar pro Familie 4 mal je 2 Centner Kohlen. Die anderweitige Festsetzung der Heizungszeit und des Quantums der zu verabreichenden Kohlen kann nach Maßgabe der Witterung jederzeit durch die Hauptversammlung erfolgen.

§ 28. An Kleidung sind pro Jahr höchstens zu gewähren:

a. für männliche Arme eine Hose und eine Jacke, b. für weibliche Arme ein Kleid und ein Unterrock; außerdem noch je ein Paar Lederschuhe und ein Paar Sohlen.

§ 29. Auf besonderen Antrag eines Pflegers kann auch ausnahmsweise Bettwerk verabfolgt werden. Hierzu ist jedoch in jedem Falle vorher die Genehmigung der Hauptversammlung einzuholen. Geschieht dies, so sind die betreffenden Stücke vor der Verabfolgung mit dem Stempel der Armenverwaltung zu versehen und die resp. Hauswirthe ausdrücklich auf das Eigenthumsrecht der Armenverwaltung aufmerksam zu machen. Darüber, daß dies geschehen ist, ist von dem Hauswirthe nach dem vorgeschriebenen Formulare eine Bescheinigung zu erfordern.

§ 30. Die Geldunterstützung ist die gewöhnliche Unterstützung und kann auch noch neben bereits gewilligten Naturalleistungen gewährt werden. Solchen Personen aber, von denen zu befürchten steht, daß sie die gewährte Geldunterstützung unrichtig verwenden würden, sollen grundsätzlich Geldspenden nicht verabfolgt werden.

§ 31. Alleinstehende Kinder sollen in der Regel in das städtische Waisenhaus untergebracht werden; finden sich aber Verwandte oder sonstige Personen, welche sich zur Aufnahme solcher Kinder bereit finden und für eine gute Verpflegung und Erziehung derselben die nöthige Garantie bieten, so kann ein Pflegegeld bis zu 15 Mark pro Monat gewährt werden.

§ 32. Der häufigste Fall der Armenpflege trifft mit Kindern gesegnete, ihrer Ernährer beraubter Frauen. Bei diesen ist das Kinderpflegegeld, da sie selbst etwas verdienen, auch ihre Fürsorge den Kindern unentgeltlich widmen müssen, erheblich geringer zu bemessen, als für alleinstehende Kinder. Es ist anzunehmen, daß eine gesunde Frau ein gesundes, nicht ihrer persönlichen Pflege durchaus bedürftiges Kind ohne jede Hilfe ernähren kann und daß sie selbst für ein zweites Kind unter günstigen Umständen keiner öffentlichen Hilfe bedarf; tritt Unterstützung ein, so wird solchen in der Regel für das zweite Kind höchstens 4 M. 50 Pf. pro Monat, also pro Jahr abgerundet 54 M.; für das zweite und dritte 9 M. pro Monat, pro Jahr also 108 M., für das zweite bis vierte zusammen etwa 14 M. 75 Pf. pro Monat, pro Jahr 168 M., für das zweite bis fünfte zusammen etwa 16 M. 75 Pf. pro Monat, pro Jahr 201 M.; für das zweite bis sechste zusammen etwa 19 M. 50 Pf. pro Monat, pro Jahr 234 M. betragen. Bei noch größeren Familien ist die Unterstützung entsprechend zu erhöhen. Für Kinder über 14 Jahren wird außer dem Einsegnungsanzug in der Regel keine Unterstützung gewährt.

Sind erwachsene arbeitsfähige Kinder vorhanden, so als die Regel anzunehmen, daß jedes derselben ein unerwachsenes Kind erhält. Selbstredend findet diese Regel auf Lehrlinge oder Dienstboten mit geringem oder ohne Verdienst keine Anwendung. Gehören zur Familie Kinder, welche wegen zarten Alters oder Kränklichkeit u. s. w. besondere Pflege erheischen, so ist dies bei Abmessung der Unterstützung besonders zu berücksichtigen.

Erhält eine mit Kindern gesegnete Frau Unterstützung, so ist zugleich festzustellen, ob sie auch Kleider geliefert erhalten soll und, im Bejahungsfalle, für wie viel Personen.

§ 33. Vorstehende Normen bezwecken nur, derjenigen Willkür in der Bemessung der Unterstützungen thunlichst vorzubeugen, welche durch die verschiedene Personen- und Sachkenntniß der einzelnen Armenpfleger bedingt wird. Sie entbinden die Armenverwaltung nicht

von der freien Würdigung jedes einzelnen Falles, sondern verpflichten den Armenpfleger nur, bei seinen Vorschlägen thunlichst ein gewisses Maaß zu halten und Abweichungen aus der Natur des einzelnen Falles besonders zu rechtfertigen.

IV. Verfahren

(Dieser Abschnitt ist reglementarischen Charakters und kann durch übereinstimmenden Beschluß der städtischen Behörden abgeändert werden.)

(§§ 34–39.)

§ 34. Wer zum ersten Male Unterstützung nachsucht, wendet sich an den Vorsteher seines Bezirks, an welchen auch Gesuche mit anderen Adressen zunächst abgehen werden.

Der Bezirksvorsteher besucht mit dem von ihm zu bestimmenden Armenpfleger des Reviers den Hilfesuchenden so oft, als es nöthig ist, um durch Rücksprache mit dem Hilfesuchenden, seiner Familie, seinen Nachbarn u. s. w. und durch sonstige geeignete Erkundigungen die Sachlage vollständig aufzuklären.

Dem körperlichen Zustand (Gesundheit, Krankheit, Arbeitsfähigkeit oder das Gegentheil des Hilfesuchenden und seiner Familie stellt er nöthigenfalls durch Requisition des Armenarztes fest.

Vorsteher und Pfleger beschreiben hierauf die Verhältnisse nach Anleitung des hierzu bestimmten Schemas, gewähren nach Maßgabe der Umstände, nöthigenfalls in angemessenen Theilzahlungen, außerordentliche Unterstützung, welche jedoch ohne Erlaubniß des Armendezernenten nicht auf höher als insgesamt 6 M. bemessen werden darf, und tragen den Fall je nach Ermessen in einer außerordentlichen oder in der ordentlichen monatlichen Sitzung des Bezirksrathes vor.

Sobald außerordentliche Unterstützung gewährt oder Unterstützung vom Bezirksrathe beantragt ist, geht das Schema an das Armenbüro.

Dieses vernimmt den Unterstützten oder zu Unterstützenden, nimmt Abschrift von dem Schema zu den Akten und gibt solchen an den Pfleger zurück.

Wird dauernde Unterstützung beschlossen und von der Hauptversammlung genehmigt, so erhält der Bezirksvorsteher eine Abschrift des Schemas und er wie der Pfleger legen Personalakten des Armen an.

§ 35. Jeder Armenpfleger besucht die seinem Schutze zugewiesenen Armen in der Regel alle zwei Wochen, mindestens aber allmonatlich einmal, und trägt den Befund in die Personalakten ein.

Der Bezirksvorsteher überzeugt sich mindestens halbjährlich einmal von den Verhältnissen der Armen seines Bezirks.

§ 36. Verzieht ein Armer, so hat er dies seinem Pfleger anzuzeigen. Dieser übermittelt die Personalakten dem neuen Pfleger und erstattet dem Vorsteher seines Bezirks Anzeige. Falls ein Armer in einen anderen Bezirk verzieht, benachrichtigt der Vorsteher des alten Bezirks unter Uebersendung seiner Personalnotizen den des neuen Bezirks. Die nun in Thätigkeit tretenden Beamten besuchen hierauf den Armen sofort und ziehen nach Bedarf die Beamten des alten Bezirks zu Rathe, um genau festzustellen, ob irgend eine Aenderung in den Verhältnissen des Armen eingetreten ist.

§ 37. Verzieht ein Armer in eine andere Gemeinde, so wird die Unterstützung gestrichen und abgewartet, ob weitere Anträge eingehen.

§ 38. Der Bezirksvorsteher controlirt in Gemeinschaft mit dem Pfleger, ob die Unterstützungen regelmäßig und ordnungsgemäß geleistet werden; handelt es sich um Geldunterstützungen, so zahlt diese der Pfleger aus.

Die etwaige Erstattung der Unterstützungen betreibt die Bureau-Verwaltung. Dieser gibt der Pfleger Nachricht, wenn ihm Thatsachen, welche für die Verwaltung erheblich sein könnten, bekannt werden. Die Vertheilung der Armen unter die Pfleger erfolgt durch den Bezirksvorsteher.

§ 39. Laufende Unterstützung darf höchstens für 6 Monate beschlossen werden. Vor Ablauf dieser Zeit im März und September, ist darüber

Beschluß zu fassen, ob und in welcher Höhe die Unterstützung weiter bewilligt wird.

V. Schlußbemerkungen (§§ 40–42)

§ 40. Sollte ein Armer die Beamten der Armenverwaltung gröblich beleidigen oder hintergehen, so kann dies – abgesehen von den gesetzlichen Folgen einer derartigen Handlungsweise – durch zeitweise Kürzung oder gänzliche Entziehung der Unterstützung geahndet werden.

Es wird indessen Pflicht der Mitglieder der Armenverwaltung sein, mit den Schwächen der Hilflosen Geduld zu üben und nur hartnäckiger Verstocktheit gegenüber zu strengen Maßregeln zu schreiten.

§ 41. Jedes Mitglied der Armenverwaltung möge eingedenk sein, daß den Armenpfleger unablässige Liebe und Sorgfalt und unwandelbare Gerechtigkeit geleiten müssen, wenn er seine schwere Pflicht zum Wohle der Gemeinde erfüllen will. Die steuerzahlende Bevölkerung ist zum Theil nicht erheblich besser gestellt, als der Ortsarme.

Allzugroße Milde des Pflegers demoralisirt durch das schlechte Beispiel der unverdient Unterstützten deren Umgebung und verleitet solche zur Bettelei und Müßiggang. Allzugroße Strenge des Pflegers raubt ihm das Vertrauen der Armen. Wer sich scheut, des Armen Haus zu besuchen, wer sein Liebe nur durch reichliche willkürliche Spenden auf Kosten der Komune bethätigen will, bleibe einem Amte fern, in welchem er nach allen Richtungen hin nur schädlich wirken würde. Nur stete Beobachtung, geduldiges Anhören und Prüfen jeder Klage kann den Pfleger dahin führen, daß er den Armen ein wahrer Freund, der Gemeinde ein treuer Beistand werde.

§ 42. Als dem Armenpfleger in seinem Wirkungskreis vornehmlich zur Hand stehende gesetzliche Mittel sind unter andern folgende hervorzuheben:

1. §§ 50–67 II. Theil Titel 19 des Allgemeinen Landrechts.

Das Erbrecht steht den Anstalten zu hinsichtlich der in eine öffentliche Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung Aufgenommenen und in dieser Verpflegung Verstorbenen; den ehelichen Nachkommen und der Ehefrau verbleibt aber ihr Pflichttheil falls dieselben nicht, trotz hinreichenden Vermögens, die Eltern bzw. den Ehemann ohne Unterstützung gelassen haben. Hat der Aufgenommene vor dem Tode die Anstalt wieder verlassen, so kann diese die auf ihn verwendeten Kosten nur wie eine Schuld zurückfordern; wem aber Kinder, die in einem Waisenhaus erzogen sind und denen dann Gelegenheit zu ihrem Fortkommen gegeben worden, vor erreichter Großjährigkeit verstorben sind, so verbleibt dem Waisenhaus das Erbrecht auf das dem Kinde vor seinem Austritte schon zuständig gewesene Vermögen. Jedem Aufzunehmenden, bezw. seinem gesetzlichen Vertreter, muß das Erbrecht zu Protokoll bekannt gemacht werden, sonst kann die Anstalt lediglich Vergütung der Kosten als eine Schuld aus dem Nachlasse fordern.

Die letztere Einschränkung gilt auch für den Fall, wenn Jemand nicht in die Anstalt selbst aufgenommen war, sondern ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalt bis zum Tode gereicht worden sind.

Es gründet sich diese Ersatzpflicht darauf, daß Alles, was die öffentliche Armenpflege gibt, nur als Vorschuß betrachtet wird und zurückgefordert werden kann. Das gilt natürlich auch gegen den Unterstützten selbst, wenn er in eine bessere Vermögenslage kommt.

2. §§ 86–92 der Gesindeordnung. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen. Außerdem, d. h. wenn der Dienstbote sich seine Krankheit weder durch den Dienst, noch bei Gelegenheit desselben zugezogen hat, ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögen und nach den Gesetzen schuldig sind.

Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis

zum Austrage der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

3. § 4 des Gesetzes vom 31. XII. 1842. Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem anderen Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden.

4. § 57 des Krankenversicherungsgesetzes. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden- oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfbedürftiger Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchem dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der Letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde- oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

5. § 361 No. 4, 5, 7 und 8 des Strafgesetzbuches. Mit Haft und event. mit Unterbringung in eine Arbeitsanstalt wird bestraft:

a. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aussicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

b. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einem Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;

c. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde zugewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

d. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§ 43. Vorstehendes Statut tritt am 1. Juni 1892 in Kraft. Zu derselben Zeit wird das Statut vom 11./27. Februar 1873 außer Wirksamkeit gesetzt. Lüdenscheid, den 28. März 1892.

Der Magistrat:

gez. Selbach Lenzmann J. Kugel R. Gerhards

1. Armenpfleger: Fabrikant Theodor Otto Paulmann,
2. Armenpfleger: Wirth Arnold Heinrich Seuster,
3. Wirth Gustav Naber,
4. Fabrikant Wilhelm Busch.

E. Vorsteher: Fabrikant Heinrich Crone.

1. Armenpfleger: Buchdrucker H. W. Crone,
2. Armenpfleger: Kaufmann Wilhelm Stahlschmidt,
3. Kaufmann Joh. Heinr. Schürmann,
4. Bäcker Heinr. Aßmann,
5. Armenpfleger: Bauunternehmer C. Th. Woeste.⁽⁵⁸⁾

3. Die praktische Durchführung der Armenpflege

Im folgenden soll versucht werden, die bisherigen – mehr oder weniger theoretischen – Ausführungen zum Armenwesen durch Beispiele aus der Praxis der Armenpflege zu ergänzen, wobei überwiegend auf Quellenmaterial aus dem Stadtarchiv Lüdenscheid zurückgegriffen wird⁵⁹⁾. Um die Persönlichkeitsrechte eventuell Betroffener nicht zu verletzen, wird bei Zitaten aus Quellen auf eine Namensnennung verzichtet.

Bevor die Armenhilfe tätig werden konnte, mußte zunächst einmal die Frage geklärt sein, ob das Lüdenscheider Armenwesen überhaupt für die Unterstützung einer bestimmten Person oder Familie zuständig war. Meistens dürfte die Beantwortung dieser Frage relativ leicht gefallen sein, doch wie der Schriftwechsel der Armenkommission deutlich macht, gab es durchaus Fälle, in denen man sich durch Nachfragen Klarheit verschaffen mußte. Dies wird zum Beispiel ersichtlich aus einem regen Schriftverkehr zwischen den Ortsarmen-Verbänden der Landgemeinde und der Stadt, durch den geklärt werden sollte, wer unterstützungspflichtig war. Das Bemühen, die Zuständigkeit einer bestimmten Armenverwaltung festzustellen, war natürlich neben juristischen Aspekten auch in der finanziell knappen Situation der Organisationen der Armenfürsorge in allen Städten und Gemeinden begründet, d. h. man sah sich nur in der Lage, eine gewissen Anzahl von Armen zu betreuen. Dieser Sachverhalt war wohl auch ein Grund für ein Schreiben des Lüdenscheider Magistrats vom 22. 8. 1890 an den königlichen Regierungspräsidenten zu Arnberg:

»Der Zuzug existenzloser Familien aus der benachbarten Landgemeinde in die hiesige Stadt nimmt in jüngster Zeit in solch bedrohlichem Maße zu, daß der Stadt ein Armen-Proletariat droht. Der Magistrat hat deshalb wiederholt beschlossen, in allen gesetzlich zulässigen Fällen vom Rechte der Ausweisung Gebrauch zu machen.«

Aber auch über den Bereich von Stadt- und Landgemeinde hinaus mußte zwischen der Lüdenscheider Armenverwaltung und auswärtigen Verwaltungen das Problem der Zuständigkeit gelöst werden. So fragte zum Beispiel die Armenkommission Lüdenscheids im benachbarten Ort Kierspe an und bekam am 8. 11. 1885 die Antwort: »Hierdurch wird bescheinigt, daß die Wittve ... in Kierspe heimatsberechtigt ist. Dieselbe erhält eine monatliche Unterstützung von 10 Mark und eine jährliche Mietsentschädigung von 36 Mark. Außerdem ist ein Kind der ... auf Kosten des hiesigen Armenverbandes in der Idiotenanstalt zu Niedermarsberg untergebracht.«

Es waren natürlich nicht alle Versuche der Lüdenscheider Verwaltung erfolgreich, die Armenkasse finanziell zu entlasten und Kosten erstattet zu bekommen.

Anfrage des Magistrats vom 14. Mai 1890: »An das Königliche Amtsgericht zu Crohnen Die vor ca. 1 Jahre dortselbst verstorbene Wwe. ... geborene ... soll in ihrem Testament die Ehefrau ... geborene ... frühere Wittve ... mit einem Legat bedacht haben. Die letztere hat am 2. ds. Mts. auf Kosten der Armenkasse in das hiesige Krankenhaus aufgenommen werden müssen und ist gestern dort gestorben. Das Königliche Amtsgericht erlauben wir uns ganz ergebenst anzufragen, ob der p. ... in der That ein Erbeil zugefallen ist und woraus dasselbe besteht.

Der Magistrat. Selbach«

Hauptamtliches Merkmal wird für die Armenpflege

Arnsberg, den 3. Juni 1892.



*Nommant des Bezirks-Ausschusses v. Arnberg
zur Handhabung*

Müller
Grüne

Genehmigungsvermerk zum Armenstatut von 1892

Zur Besetzung der im neuen Armen-Statut vorgesehene Posten als Armevorsteher bzw. Armenpfleger schlug Bürgermeister Selbach im Dezember 1891 folgende Bürger vor, deren gesellschaftliche Zusammensetzung weitgehend typisch sein dürfte für die Gruppen der Bevölkerung, die sich aktiv mit der Armenpflege befaßten:

»A. Vorsteher: Aichmeister Ewald von der Halle.

1. Armenpfleger: Schlosser Carl Selve,
2. Armenpfleger: Schreiner August Pieper,
3. Armenpfleger: Wilhelm Noelle jun., Luisenthal,
4. Armenpfleger: Fabrikant Franz August Schnepfer,

5. Armenpfleger: Kaufmann Carl Tütemann. B. Vorsteher: Fabrikant Gustav Schulte.

1. Armenpfleger: Fabrikant Ernst Büren,
2. Armenpfleger: Kaufmann Theodor Kugel,
3. Armenpfleger: Kaufmann Heinrich Ecklöh,
4. Armenpfleger: Anstreichermeister Ludwig Müller,
5. Rentner Julius Lülting.

C. Vorsteher: Fabrikant Fritz Woeste.

1. Armenpfleger: Kaufmann Rud. Wissing,
2. Armenpfleger: Fabrikant August Wegerhoff,
3. Armenpfleger: Zimmermann August Gräfe,
4. Armenpfleger: Stellmacher Carl Lamm,
5. Armenpfleger: Ziegeleibesitzer Fr. Wilh. Bröckling.

D. Vorsteher: Fabrikant Richard Hueck,



Ringmauerstraße 6, 10, 12

Der Magistrat, der hier wie oft sehr schnell tätig geworden war, mußte sich aber mit der Antwort des besagten Amtsgerichts zufrieden geben, daß von einem Legat nichts bekannt sei.

Ein ähnliches Vorgehen auswärtiger Armenverbände wird verschiedentlich erkennbar, wenn die Lüdenscheider Verwaltung zum Beispiel aus Karlsruhe gefragt wird, ob eine bestimmte Frau in Lüdenscheid Vermögen besitze bzw. ob sie alimentationspflichtige Verwandte habe. In einem anderen Fall (1888) war ein Fabrikarbeiter von Barmen nach Lüdenscheid umgezogen und hatte zur Bestreitung der Umzugskosten 20 Mark von der Barmer Armenkasse erhalten, die nun mit Hilfe des Lüdenscheider Magistrats diese Summe erstattet haben wollte. Sie mußte sich jedoch mit der Antwort begnügen, »daß der Fabrikarbeiter . . . nicht in der Lage ist, die der dortigen Armenkasse verschuldeten M. 20 zurück erstatten zu können; derselbe ist hier stellenlos und hat auch bei dem augenblicklich herrschenden Arbeitsmangel keine Aussicht, in späterer Zeit Beschäftigung zu erhalten. Das knappe Verdienst seiner beiden minderjährigen Söhne reicht kaum zur nothdürftigen Ernährung der zahlreichen Familie hier.«

Wie im zweiten Kapitel dieser Darstellung bereits erwähnt wurde, mußte in jedem einzelnen Unterstützungsfall die Bedürftigkeit offiziell überprüft werden. Da es keine für jeden Fall strikt verbindlichen Richtlinien – z. B. durch Benennung von konkreten Einkommensgrenzen – gab, mußte jeweils unter Berücksichtigung der einzelnen Umstände durch die Armenverwaltung entschieden werden, ob ein »Armutzeugnis« ausgestellt werden konnte oder nicht. Dabei konnten Überlegungen, wie sie in den §§ 32 und 34 des Statuts von 1892 formuliert sind, eine Entscheidungshilfe sein. Ein Armutzeugnis berechnete dann zum Empfang der Leistungen der

Armenpflege⁶⁰), wozu unter Umständen auch die Gewährung eines Rechtsbeistandes in Gerichthöfen gehören konnte⁶¹.

An das Bürgermeister-Amt hier

»Lüdenscheid, d. 25. August 1891

Dem löblichen Bürgermeister-Amt erlaube ich mir Folgendes zur geneigten Berücksichtigung vorzutragen: Seitens meines Mannes W . . . hier ist im Jahre 1885 beim Königlichen Landgericht in Hagen das Ehescheidungsverfahren eingeleitet worden, jedoch ist bis heute eine Entscheidung nicht getroffen, da wir beiderseits nicht im Stande waren die erheblichen Kosten zu decken. Ich habe nun seit meiner Verheiratung von dem W . . . nicht die geringste Unterstützung erhalten, und bin lediglich für den Erwerb meines Lebensunterhaltes auf meiner Hände Arbeit angewiesen; während mein Mann sich bei seinen Eltern aufhält. Da ich nun diesem auf die Dauer unerträglichen Verhältnis in eigenem Interesse ein Ende machen muß, richte ich an löbliches Bürgermeister-Amt die ganz gehorsame Bitte, mir gütigst Rechtsbeistand zu gewähren, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens beim Königlichen Landgericht in Hagen beantragen, und somit meine Scheidung herbeiführen zu können. Mit Hochachtung Ehefrau W . . .«

»Decret . . . Der Antragstellerin ist ein Armen-testat auszustellen und auszufertigen . . . L. 27. 8. 91 . . .«

Aber nicht immer war die Entscheidung der Verwaltung über die Erteilung eines Armutzeugnisses unumstritten. Königliches Amtsgericht; Lüdenscheid, 28. Juli 1883:

»In Sachen des Schreinermeisters H . . . hier, wider den Bauunternehmer C . . . hier . . . wird Ihnen eröffnet, daß die Polizeibehörde hier ein Armutzeugnis Ihnen nicht erteilen will, weil Ihre Verhältnisse solches nicht rechtfertigen.

Sollten Sie binnen 2 Wochen die Anstände nicht zu heben vermögen, so wird Ihr Antrag auf Bewilligung des Armutzeugnisses zurückgewiesen werden.«

Nach Erhalt dieses Bescheides wandte sich der Schreinermeister H . . . am 9. August 1883 an das Königliche Landratsamt Altena:

»Ich bin Schreinermeister ohne Gehülfen und Lehrling und bin nur auf meiner Händearbeit angewiesen. Kinder haben wir keine, meine Ehefrau ist nahe der Sechziger und leidet an Asthma, zu Zeiten bettlägerig, ich bin Anfang der Fünfziger und bin in die erste Klassensteuerstufe eingeschätzt⁶²), Immobilien und Capitalvermögen habe ich keins. Diese Umstände sind dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst bekannt, auch weiß . . . Herr Gerichtsvollzieher T . . . hier, (daß) ich weiter nichts besitze, als was zum nothwendigen Lebensbedürfnisse eines Menschen gehört, in dem vor circa zwei Jahren auf Antrag der Firma . . . hier mir durch ein unglückliches Versehen fast alles genommen ist und es nur meiner Schwester zu verdanken war, daß ich weiter arbeiten konnte, indem selbige ihre Ersparnisse hergegeben und die ganze Sache in die Hand genommen. Damals hat mir der Herr Bürgermeister ein Armutzeugnis behufs Erlangung des Armenrechtes erteilt, jetzt, wo meine finanziellen Verhältnisse noch schlechter geworden sind, wird solches mir verweigert. . . Ich bitte die Anstände zu heben und dem Königlichen Amtsgerichte hier ein Armutzeugnis gefälligst einzureichen.« Am 6. 8. 1883 wandte sich daraufhin das Landratsamt an den Lüdenscheider Bürgermeister Selbach, der am 16. 8. dem Amt in Altena antwortete, » . . . daß Antragsteller ein selbständiger Schreinermeister ist, der doch . . . Einkünfte haben dürfte wie ein tüchtiger Fabrikarbeiter. Wie ich es nun bei den . . . Verhältnissen

für nicht angebracht halten kann, einem gut gestellten Fabrikarbeiter für seine Prozesse das Armenrecht zu geben, so habe ich mich auch in vorliegenden Falle weigern zu müssen geglaubt auf den Antrag des Beschwerdeführers einzugehen, zumal mir derselbe als nicht gerade friedliebend bekannt ist. Zur Zeit der Prozesse mit (der Firma) . . . , so wie ich mich noch erinnere, war die Frau des (H . . .) längere Zeit krank und dadurch die Verleihung des Armenrechts gerechtfertigt.« Am 24. August forderte der Landrat Bürgermeister Selbach auf, dem H . . . in seinem Namen einen Bescheid zu erteilen, der dann fünf Tage später an den Beschwerdeführer erging: »... Auf die am 9. d. Mnts. an das Königliche Landratsamt Altena gerichtete Beschwerde erwidere ich Ihnen im Auftrage der genannten Behörde, daß Ihnen das verlangte Armutszeugnis nicht erteilt werden kann, indem Sie als selbständiger Schreinermeister in mindestens ebenso guten Verdienst-Verhältnissen stehen wie einer der besseren Fabrikarbeiter und demgemäß auch in der Lage sein werden, bei Ihren nicht ungünstigen Familienverhältnissen die zur Durchführung eines Injurienprozesses (nötigen Mittel) aufbringen zu können.«

Die gesetzliche Regelung, daß die Armenkasse durch Zahlungen von alimentationsfähigen Verwandten eines Bedürftigen entlastet werden konnte⁶³⁾, spielt in dem folgenden Fall eine Rolle, der einmal durch eine Präsentation des gesamten Schriftwechsels dargestellt werden soll.

»Verhandelt, Lüdenscheid den 17. Mai 1889

Erscheint der Arbeiter P und trägt vor: Ich bin vollständig erblindet und zu keiner Arbeit fähig. Bisher wurde mein Lebensunterhalt von meinem Sohne A . . . bestritten. Letzterer ist vor 5 Wochen gestorben. Ich habe nur noch einen Sohn namens C . . . , dieser ist Privatsecretair bei dem Rechtsanwalt Neuhaus in Hamm, (das) Gehalt des Sohnes ist mir nicht bekannt; jedoch betrug dasselbe vor Jahren bereits 100 Mark monatlich. Da dieser Sohn 3 Kinder hat, so halte ich denselben pecuniär so gestellt, daß er auch mich zu unterstützen im Stande ist. Ein noch lebendes Kind von mir ist meine Tochter C . . .

Dieselbe ist an den Schreiner W . . . hier verheirathet. Es sind 5 Kinder in dieser Ehe. Der W . . . hat gutes Verdienst. Da meine Kinder sich weigern, mich zu unterstützen, so habe ich bereits die öffentliche Unterstützung angerufen. Der Polizei Commissar Berndt«

»Lüdenscheid, den 21. Mai 1889

... Unter Rückerbittung dem Herrn Armenpfleger Pieper wohlgeboren, hier mit dem ergebenen Ersuchen, hierunter angeben zu wollen, wie viel Unterstützung der P . . . durch Ihre Vermittlung erhält. Es wird diesseits beabsichtigt, die alimentationspflichtigen Verwandten zur Erstattung zwangsweise anzuhalten. Der Ortsarmen-Verband (Unterschrift)«

»Der Herr P . . . empfängt monatlich 12 Mark aus öffentlichen Armenmitteln.
August Pieper Armenpfleger«

»Verhandelt Lüdenscheid, den 28. Mai 1889

Vorgeladen erscheint der Schreiner W . . . hier . . . und sagt aus: Ich bin der Schwiegersohn des P . . . und lebe mit meiner Frau in Gütergemeinschaft. Meine Frau und ich besitzen kein Vermögen. Ich verdiene täglich durchschnittlich 3 Mark. Von meinen 5 Kindern ist der älteste Fabrikarbeiter und verdient täglich gegen 1,20 Mark. Ich habe viele Krankheiten durchgemacht und bin deshalb stark in Schulden, so daß ich mich zu einer bestimmt normierten Unterstützung nicht verpflichten kann. Mein Schwiegervater wird jedoch von mir nach Kräften unterstützt werden.
W . . .«

»Lüdenscheid, den 28. Mai 1889

Mit dem Antrage ergebenst überreicht, gefälligst auf Grund des § 65 des Preußischen Ausführungsgesetz zum Gesetze betreffend den Unterstützungswohnsitz durch Beschluß die Angehö-

rigen des P . . . zur Unterstützung zu verpflichten zu wollen.

Der Ortsarmen-Verband (Unterschrift)«

»Lüdenscheid, den 28. Mai 1889

dem Bürgermeisteramte in Hamm mit dem ergebenen Ersuchen gefälligst in Gemäßheit der oben angeführten Gesetzesstelle die Anhörung des Privatsecretairs C . . . bewirken zu wollen. Der Magistrat (Unterschrift)«

»(ohne Datum)

An die Polizeiverwaltung hier
Zur gefälligen Prüfung . . . ob (C . . .) seine Verhältnisse richtig angegeben hat und ob derselbe im Stande ist, und in welcher Höhe, monatliche Beihilfen zu dem Unterhalt seines Vaters ohne Gefährdung seiner eigenen Existenz zu leisten. Hamm . . . Der Bürgermeister«

»Verhandelt
Hamm, den 27. Juli 1889

Auf Vorladung gestallt sich der Privatsecretair C . . . von hier Hochstraße 5 wohnhaft. Derselbe erklärt nach Vorhalt darnach auf Befragen: Ich kann mich zu einem bestimmten Beitrage zu dem Unterhalt meines erblindeten Vaters nicht verpflichten, denn ich lebe selbst in bedürftigen Verhältnissen. Ich bin im Bureau des Herrn Justizrath Neuhaus seit dem Jahre 1874 beschäftigt, und zwar als Bureau-Vorsteher und beziehe als solcher ein Gehalt von 110 Mark. Hiervon muß ich mit meiner Frau und 3 Kindern, welche 9, 5 und 3 Jahre alt sind, leben und die Wohnungsmiethen von 72 Thlr. pro Jahr bestreiten. Privatvermögen besitze ich nicht, ich habe im Gegentheil noch Schulden. Ich will gern meinen Vater aus freiem Antriebe unterstützen, soweit ich dies ohne meinen und meiner Familie Unterhalt zu beeinträchtigen, thun kann, aber einen regelmäßigen festen Betrag kann ich nicht leisten.
C . . .«

»Hamm, den 5. August 1889

... zurückzureichen mit dem Bemerken, daß (C . . .) verschwiegen hat, daß er ein Spezerei-Geschäft verbunden mit einem Flaschenbierhandel . . . betreibt und daß er Agent der Bayrischen Hypothek- und Wechselbank in München ist. Das Spezereigeschäft pp. ist allerdings nicht von Belang, der Verdienst aus der Agentur unbedeutend. Die übrigen Verhältnisse des (C . . .) sind der Wahrheit gemäß geschildert. Nach diesseitiger Ansicht wird der genannte monatlich 3 bis 4 Mark zur Unterhaltung seines Vaters beitragen können.

Die Polizei-Verwaltung
Der Polizei-Inspektor (Unterschrift)«

»Hamm, den 6. August 1889

An den Magistrat zu Lüdenscheid mit Bezug auf vorseitige protokollarische Erklärung des (C . . .) und der Äußerung des Herrn Polizei-Inspektors . . . vom 5. d. M. ergebenst zurückzusenden.

Der Bürgermeister (Unterschrift)«

»Herrn Bürgermeister Selbach, wohlgeboren, hier

mit dem gehorsamsten Berichte zurückgereicht, daß auch der Schreiner W . . . , Schwiegersohn des P . . . zur Hergabe einer monatlichen Unterstützung von 4 Mark wohl im Stande ist. Der Polizei Commissar Berndt«

»Verhandelt, Lüdenscheid, den 13ten August 1889

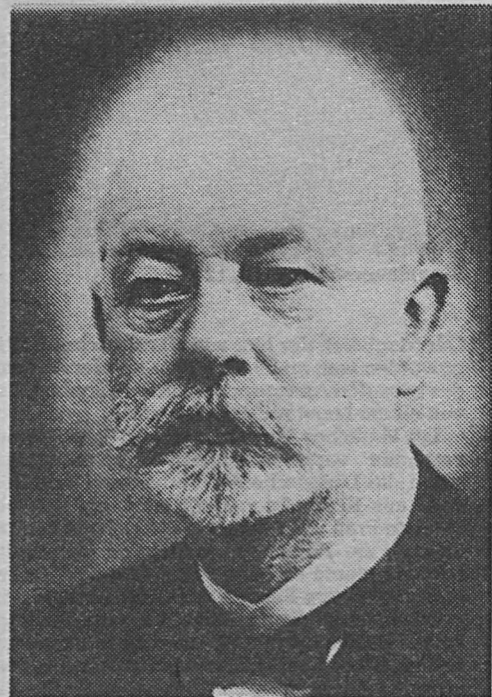
In Sachen des Ortsarmenverbandes der Stadtgemeinde Lüdenscheid wider den Privatsecretair C . . . zu Hamm

... Der Magistrat beschloß nach gehabter Berathung und verkündigte, was folgt: Der Privatsecretair C . . . zu Hamm wird auf Grund des § 65 des Preußischen Ausführungsgesetz zum Gesetze betreffend den Unterstützungswohnsitz für verpflichtet erklärt, seinem Vater dem Arbeiter P . . . hier eine monatliche Unterstützung von 3 Mark und fünfzig Pfennigen zu gewähren und zwar vom 15. dieses Monats ab. Gründe:

Der Arbeiter P . . . , welcher vollständig erblindet und in folge dessen vollständig arbeitsunfähig ist, wurde bis dahin von seinem Sohne A . . . unterhalten. Nachdem dieser aber vor etwa 18 Wochen verstorben ist, hat die Armenkasse hier eine monatliche Unterstützung von 12 Mark gewähren müssen. Der Sohn des P . . . , der Privatsecretair C . . . zu Hamm, bezieht ein monatliches Salair von 110 M und hat außerdem noch Einkommen aus einem Flaschenbierhandel und als Agent der Bayrischen Hypothek- und Wechselbank. Wenn nun auch die Nebeneinkommen nicht besonders groß sind, so ist der C . . . nach Ansicht der Polizeiverwaltung zu Hamm dennoch wohl im Stande, seinen Vater mit monatlich 3 - 4 Mark unterstützen zu können, und mußte deshalb wie geschehen beschlossen werden.«

»Lüdenscheid, den 20. August 1889
Verfügung

1. Es ist eine Abschrift des in der Armensache des Arbeiters P . . . ergangenen, die Verpflichtung des Privatsecretairs zur Beitragsleistung aussprechenden Magistratsbeschlusses vom 13. August 1889 zu fertigen. In den Acten, D 10, 3
2. An die Armenkasse hier Abschrift vorstehenden Beschlusses erhält die Armenkasse mit der Anweisung allmonatlich 3,50 Mark von dem Privatsecretair C . . . zu Hamm, Hochstraße No. 5 einzuziehen und unter dem Titel VII pos 3 zu vereinnahmen.
3. Zu den Acten
Der Ortsarmen-Verband
gez. Selbach Bürgermeister«



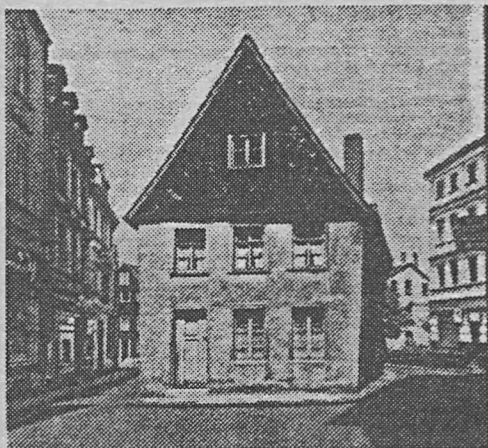
Bürgermeister Selbach

Ein derartig umständliches Verfahren unter Einschaltung vieler unterschiedlicher Verwaltungsstellen war jedoch nicht oft notwendig, da man sich vielfach innerhalb einer Familie gütlich einigen konnte, wenn erst einmal jemand sich offiziell an die Armenkommission gewendet hatte. Lüdenscheid, 17. Oktober 1874:

»Ich wohne seit 3 Jahren bei meinem Sohn A . . . , welcher im März . . . geheiratet hat. Meine Kost habe ich bisher immer noch reichlich verdient und meinen ganzen Verdienst dafür abgegeben. In diesem Jahr, in welchem ich wegen Krankheit nicht anhaltend mehr arbeiten konnte, habe ich noch circa 60 Taler verdient, welche mein Sohn ebenfalls erhalten hat. Nachdem sich . . . mein Krankheitszustand aber gesteigert hat, so daß ich vollständig arbeitsunfähig bin, hat mein Sohn sammt seiner Frau mich verlassen und stehe ich nun ganz alleine ohne Nahrungsmittel. Ich bin 61 Jahre alt und habe 3 Söhne, und zwar F . . . , 34 Jahre, C . . . , 28 Jahre

und A . . . , 24 Jahre alt. Ich muß nun bitten, schleunigst das Erforderliche zur Beschaffung meines Unterhalts zu veranlassen, da ich . . . in der größten Noth bin.«
 ge. W . . .
 19. 10. 1874

»W . . . zeigte heute morgen an, daß er mit seinem Sohne A . . . einen Vertrag abgeschlossen habe, wodurch die Sache erledigt sei.«



Luisenstraße Nr. 20

Es ist im Verlaufe dieser Darstellung mehrfach auf das in Lüdenscheid weit verbreitete Phänomen des übermäßigen Alkoholgenusses hingewiesen worden, wobei vor allem durch den Schnaps eine besondere Gefährdung bestand. Alkoholismus und zum Teil zerrüttete Familienverhältnisse haben immer wieder die Hilfe der Armenpflege erforderlich gemacht. Das Lüdenscheider Wochenblatt (27. 10. 1860) faßt einmal Typisches zusammen: » . . . die Armen-Commission (sah sich) wieder genötigt, das Gesetz zum Schutze der öffentlichen Moralität anzurufen, um armen vom Alter gebeugten hilfsbedürftigen Eltern gegen rohe Lieblosigkeit der eigenen Kinder, unglücklichen Frauen gegen brutale Herzlosigkeit ihrer Ehemänner und verlassenen kränklichen Kindern gegen die versoffene Entmenschung eines kräftigen Vaters Hülfe und Beistand zu verschaffen.« Um »Trunk und Müßiggang« ging es auch in einem Fall, der vom 25. Juni 1889 an die Armenverwaltung beschäftigte:

»Dem Tagelöhner S . . . , Luisenstraße No . . . wohnhaft, wurden heute die nachstehenden Bestimmungen der §§ 361 und 362 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht, nach denen derjenige, der sich dem Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem er zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, mit Haft und auch mit etwaiger späterer Zwangsarbeit bis zu zwei Jahren bestraft wird. Es wurde demselben in bestimmter Weise erklärt, daß wenn er nochmals gegen die obenangeführten Bestimmungen verstoße, gegen ihn sofort das Strafverfahren eingeleitet würde.«

Am folgenden Tage erklärte die Ehefrau des S . . . , Herzogstraße . . . , folgendes: »Mein Mann hat mich seit eben 5 Monaten verlassen und bekümmert sich nicht mehr um mich und meine 4 Kinder im Alter von 7, 5, 1 1/2 und 1/2 Jahren, so daß ich gezwungen bin, die Hülfe der öffentlichen Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Derselbe ist im hohen Grade dem Trunke und Müßiggang ergeben und hat schon an verschiedenen Stellen die Arbeit wegen Faulheit aufgeben müssen. Auch hat mich mein Mann bei verschiedenen Personen verdächtigt, ich gäbe mich mit anderen Männern ab und ich sei deshalb von ihm abgegangen, um dies besser ausführen zu können.«

Vom 2. bis 6. Juli 1889 wurden Zeugen angehört, die unterschiedliche Aussagen zum Fall der Eheleute S . . . machten.

a) »Ich weiß sehr wohl, daß die Eheleute S . . . in sehr ärmlichen Verhältnissen leben, doch die Ursache dieser Verhältnisse ist mir nicht bekannt, da ich mich niemals um die Eheleute S . . . bekümmerte.«

b) »Ich glaube mich mit Bestimmtheit anmaßen zu dürfen, daß die Ehefrau S . . . die größte Schuld an den in ihrer Familie herrschenden ärmlichen Verhältnissen trägt. Ich kann nicht angeben, ob der Mann dem Trunke und Müßiggange ergeben ist. Ich weiß nur, daß die Frau den Mann verlassen hat. Ich glaube auch, daß die Frau eine schlechte Wirtschafterin ist und daher mit dem geringen Verdienste ihres Mannes, welcher Tagelöhner ist, nicht auskommen kann.«

c) »Die Ehefrau S . . . ist nach meinem Dafürhalten nicht schuld an den ärmlichen Verhältnissen, in welchen die Familie lebt. Dagegen könnte der Ehemann der Frau S . . . die Familie ganz gut ernähren, wenn er nur wollte. Der Mann arbeitet nicht gern und ist auch zeitweise dem Trunke ergeben; auch hat S . . . seine Familie einige Male verlassen und sich um dieselbe nicht bekümmert, so daß die Frau täglich bis spät in die Nacht hinein arbeiten mußte, um für sich und ihre Kinder das Nothdürftigste beschaffen zu können. Ich wohne seit einem halben Jahre nicht mehr mit der Familie S . . . zusammen und kann daher über die augenblicklichen Verhältnisse derselben keine Auskunft geben.«

d) »Der Knecht S . . . wird von uns seit eben 14 Tagen als Aushülfe beschäftigt. Derselbe hat sich während dieser Zeit gut aufgeführt und sich als fleißiger Arbeiter bewiesen. Auch war derselbe während dieser Zeit nicht betrunken.«

e) »Die Familie S . . . wohnt seit eben 6 Monaten in meinem Hause. Während dieser Zeit habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß der S . . . dem Trunke ergeben ist und sich nicht um seine Frau und Kinder kümmert, so daß die Familie dem größten Elende preisgegeben ist. Frau S . . . ist eine sehr arbeitsame Frau, die von früh bis spät arbeitet, um das Nothdürftigste für den Lebensunterhalt beschaffen zu können. S . . . hat seine Frau mit 5 Kindern verlassen und sich nicht um dieselbe (bekümmert) . . .«

Nach Anhörung dieser Zeugen wandte sich der Ortsarmenverband am 20. Juli 1889 mit nachstehendem Schreiben an den Lüdenscheider Magistrat:

»Der Tagelöhner S . . . hier, Luisenstraße . . . lebt seit längerer Zeit von seiner Ehefrau getrennt, ohne derselben und seinen bei seiner Frau befindlichen 4 Kindern im Alter von 7 Jahren und darunter, den nöthigen Lebensunterhalt zu gewähren. Der Armenkasse ist nun die Fürsorge für die Familie bereits anheimgefallen und werden zur Zeit monatlich 12 Mark dafür aufgewendet. S . . . verdient als Fuhrknecht monatlich 36 Mark neben freier Ration und Unterkommen. Er wird diessseits als zur Unterstützung seiner Familie voll befähigt angesehen.«

Den Magistrat ersucht der Unterzeichnete ergebenst gefälligst in Gemäßheit des § 65 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des § 43, No 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 den S . . . durch einen Beschluß für verpflichtet zu erklären, der Familie monatlich 15 Mark Unterstützung zu gewähren.«

Der Magistrat beriet in einer Sitzung am 30. Juli 1889 »in Sachen des Ortsarmen-Verbandes der Stadtgemeinde Lüdenscheid wider den Tagelöhner S . . .« zu Lüdenscheid und schloß den Fall folgendermaßen ab:

»Der Magistrat beschloß nach stattgehabter Berathung und verkündigte, was folgt: Der Tagelöhner S . . . von hier wird auf Grund des § 65 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des § 43, No 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für verpflichtet erklärt, seiner Familie, bestehend z. Z. aus Frau und 4 Kindern, eine monatliche Unterstützung von 15 Mark zu gewähren.

Gründe

Der Tagelöhner S . . . hier lebt seit längerer Zeit von seiner Familie, bestehend aus Frau und 4 Kindern im Alter von 7 Jahren und darunter, getrennt, ohne derselben den nöthigen Lebensunterhalt zu gewähren. S . . . verdient als Fuhrknecht neben freier Station und Verpflegung monatlich 36 Mark und ist somit wohl im Stande, seiner Familie monatlich 15 Mark abgeben zu können.«

Dieser Magistratsbeschluß wurde dem S . . . , wie ein »Behändigungsschein« gezeigt, schließlich am 8. August 1889 zugestellt.

Das Verfahren der Antragstellung auf Armenhilfe sah vor, daß ein Hilfsbedürftiger sich an den für seinen Wohnsitz zuständigen Armenvorsteher wenden sollte, der zunächst nach Begutachtung des Sachverhaltes entscheiden konnte, ob eine städtische Hilfeleistung benötigt wurde oder nicht. Es gab Situationen, in denen Arme mit der Entscheidung eines Armenpflegers oder Armenvorstehers nicht einverstanden waren.

Hierzu ein Beispiel:

»Lüdenscheid, den 4. März 1890

Erschien die Ehefrau des Fabrikarbeiters R . . . – Concordiastraße . . . – von hier und trug vor:

Mein Mann ist vor etwa 5 Wochen zur Verbüßung einer ihm zuerkannten Gefängnisstrafe von 8 Monaten gefänglich eingezogen. Hierdurch bin ich mit meinem 1 Jahr altem Kinde in die bitterste Not geraten. Wir sind arm und bin ich meines kleinen Kindes wegen nicht in der Lage, etwaigem Erwerbe nachgehen zu können. In meiner Noth habe ich mich an den Armenpfleger Herrn Faust gewendet, bin aber mit meinem Antrage auf Unterstützung vom demselben abgewiesen. Ich bitte, in dem ich hierüber Beschwerde erhebe, um geneigte Entscheidung. Frau R . . .«

Die Beschwerde der Frau R . . . wurde daraufhin vom Magistrat an den Superintendenten Niederstein, den damaligen Vorsitzenden der Armenverwaltung, zur Stellungnahme weitergeleitet, welcher sich seinerseits mit dem Armenpfleger Faust in Verbindung setzte. Offensichtlich wurde dann der Antrag der Frau R . . . erneut überprüft, denn in einem Schreiben Niedersteins an den Bürgermeister Selbach vom 17. März 1890 heißt es, »daß der Armenpfleger Faust angewiesen ist, bei der Ehefrau R . . . Unterstützung antreten zu lassen.«



Superintendent Niederstein

Beschwerdemöglichkeit gab es natürlich auch, falls man sich als Verwandter zu Unrecht zu Unterstützungszahlungen herangezogen fühlte. Der folgende Antrag des P . . . auf Aufhebung eines Beschlusses vom 27. 3. 1890 wurde allerdings abgelehnt.

»Lüdenscheid, 5. April 1890

An den Wohlwollenen Magistrat hierselbst Gegen die . . . erlassene Verfügung erlaube ich mir folgendes zu erwidern:

Ich bin keineswegs in der Lage die mir auferlegte Unterstützung zahlen zu können. Ich bin 56 Jahre alt und durch die Feldzüge von 1866/70, sowie durch einen doppelten Bruch, wie ich ärztlich feststellen lassen kann, körperlich so gebrochen, daß es mir sauer wird, als Fuhrmann mich selbst und meine Familie ernähren zu können.

Außer meinem Sohn der beim Militair ist, der also nichts einbringt, sondern noch kleine Unterstützung erfordert, habe ich vier unmündige Kinder zu versorgen und, da meine Frau vor 8 Jahren gestorben, so ruht die ganze schwere Last allein auf meinen Schultern.

Sodann bin ich aber auch entschieden der Meinung, daß meine Tochter für sich selbst zu sorgen im Stande ist, sie ist eine Witwe ohne Kinder, gesund, erst 26 Jahre alt und eine sogenannte Fabrikarbeiterin, daß bei Herrn Theodor Dicke (sie) pro 14 Tage M 12 verdient hat.

Einem wohlwollenden Magistrat wird es leicht sein, die Wahrheit des Gesagten prüfen zu lassen und hoffe ich deshalb vertrauensvoll, daß der Beschluß vom 17. März zurückgenommen wird, damit einem alten Mann seine ohnehin so schwere Last, nicht noch drückender gemacht wird.

Hochachtend P . . .

War jedoch ein abgewiesener Antragsteller mit der Entscheidung der Lüdenscheider Verwaltung nicht einverstanden, so konnte er sich an die nächste Instanz wenden, an den Bezirksausschuß, Abtheilung II, beim Königlichen Regierungspräsidenten zu Arnsberg. Dieser Ausschuß hatte die soziale Lage des Beschwerdeführers nochmals zu überprüfen und leitete dann die Entscheidung wieder dem Magistrat zu.

Der Bezirksausschuß in Arnsberg 22. 12. 1880:

»Dem Magistrat übersenden wir beiliegend auf den gefälligen Rundbrief vom 18. d. Mts. – No 9510 – betr. Beschwerde des H . . . daselbst wegen Armenunterstützung, den an den Genannten gerichteten Bescheid vom heutigen Tage mit dem Ersuchen um gefällige Behändigung gegen Empfangsbescheinigung und Einsendung der letzteren binnen 14 Tagen.

Namens des Bezirksausschusses, Abteilung II

Der Vorsitzende . . .

Arnsberg, 22. 12. 1890:

»Ihre Beschwerde vom 2. d. Mts. betr. Erhöhung der Ihnen von dem Ortsarmenverband Lüdenscheid gewährten Armenunterstützung, wird hiermit als unbegründet zurückgewiesen. Nach den angestellten Ermittlungen erhält die Familie monatlich 15 Mark Unterstützung und einen Zuschuß zur Pacht von jährlich 36 Mark. Außerdem wird Ihnen und Ihrer Ehefrau im Bedarfsfälle jährlich je 1 Anzug, ein Paar Schuhe und ein Paar Socken und je nach der Strenge des Winters auch Brennbedarf geliefert. Diese Armenunterstützung muß für Sie und Ihre Ehefrau, welche überigens noch etwas zu verdienen im Stande ist, für ausreichend erachtet werden . . .

Nachdem der Magistrat dieses Schreiben aus Arnsberg erhalten hatte, gab Bürgermeister Selbach am 5. 1. 1891 den Auftrag, dem Beschwerdeführer den ablehnenden Bescheid sofort per Zustellungsurkunde zu übersenden. Bevor der Fall »ad acta« gelegt werden konnte, hat es anscheinend aber innerhalb der Armenverwaltung im Zusammenhang mit diesem Fall noch Probleme gegeben, denn der Bezirksausschuß mußte bis zum 25. Februar 1891 den Magistrat zweimal schriftlich anmahnen, den Ablehnungsbescheid binnen zehn Tagen zuzustellen.

☆

Durch die anhand des Quellenmaterials aus dem Stadtarchiv dargestellten Fälle könnte leicht ein falscher Eindruck von den Lüdenscheider Armen und dem Armenwesen in der zweiten

Hälfte des 19. Jahrhunderts entstehen. Man darf nicht davon ausgehen, daß viele der Unterstützungsempfänger bzw. deren Verwandte lieblos, unsozial, renitent und dem Alkohol verfallen gewesen seien und daß sich die Armenpflege auf Verwaltungstätigkeit am Schreibtisch oder Arbeit im Magistrat konzentriert hat. Ein derartiger Eindruck könnte dadurch entstehen, daß eben nur etwas außergewöhnliche Begebenheiten in vorliegender Form aktenkundig geworden sind.

Bei all den oben präsentierten Fällen darf man einerseits nicht vergessen, daß viele Menschen unverschuldet durch Krankheit, durch den Tod des Ernährers der Familie, andere Schicksalsschläge oder aufgrund der allgemeinen Konjunkturlage in Not geraten waren und die Hilfe des Armenwesens in Anspruch nehmen mußten.

»Ein Armer, aber ehrlicher Handwerker hatte im guten Glauben an die Familienredlichkeit, von einem seit vielen Jahren abwesenden Bruder, ein Kind gegen vereinbarte Entschädigung angenommen, und da der Vater seit 18 Monaten nichts mehr von sich hören ließ, so konnte die Armen-Commission nicht umhin, die Pflegegelder für den dringend bedürftigen Bruder bei Königl. Regierung aus der Kasse des Landesarmenverbandes nachzusuchen, um diesen von den Bedürfnissen der eigenen Familie gedrückten Vater gegen Verarmung zu schützen«⁶⁴.

Man darf auch trotz der Äußerung Schumachers, mancher habe die Armenkasse als eine Art Familienversorgungsanstalt betrachtet⁶⁵, vermuten, daß viele der Armenpflege nicht länger als nötig zur Last fallen wollten, wie es zum Beispiel von einer Witwe im Lüdenscheider Wochenblatt berichtet wurde:

»Wir haben auch hier wieder die Ehre einer Witwe zu proclamieren, welche unter dankbarer Anerkennung des genossenen Beistandes ferner auf die Hilfsmittel der Sparsamkeit und Arbeit beschränkt bleiben wollte«⁶⁶.

Andererseits muß man sich aber auch die uneigennützigste Arbeit der Armenpfleger vor Augen halten, welche ehrenamtlich neben der Ausübung eines Berufes getan werden mußte und sich oft nicht auf die zum Beispiel im Statut von 1892 (§§ 34 und 35) beschriebenen Tätigkeiten beschränkte. So achteten die Armenpfleger darauf, ob sich unter Umständen in dem ihnen zugewiesenen Bezirk sogenannte »verschämte Arme« befanden, deren soziale Notlage eigentlich eine Hilfe durch das Armenwesen erfordert hätte, die jedoch aus Scheu vor den Nachbarn oder aus einem Gefühl der Scham heraus die Armenpfleger nicht um Hilfeleistung baten⁶⁷.

Werner Kirstein, dessen Großvater Fr. Kirstein über 30 Jahre in der Armenverwaltung, lange Zeit in der Stadtverordnetenversammlung, im Magistrat und der Kirche tätig war, erinnert sich, wie sonntags oft eine Anzahl Bedürftiger Kirstein aufsuchten. Werner Kirstein beschreibt, wie er als Schüler oft im »Henkelmann gutes Mittagessen, Hühnerragout, Kalbsbraten etc. zu armen Leuten, besonders aber Wöchnerinnen gebracht habe«⁶⁸. Er vermutet allerdings, daß dieses Verteilen von Essen damals von der evangelischen Kirchengemeinde ausgegangen ist.

Mit dieser Feststellung wird nochmals etwas Wesentliches des Armenwesens in Lüdenscheid deutlich, welches aus der Armenpflege der Kirche und deren karitativen Bemühungen entstanden war, jahrhundertlang durch sie getragen worden war und nie deren Unterstützung verlor.

Anmerkungen

- 51) Strodel, a. a. O.
- 52) StA Lü A 1595
- 53) ebd.
- 54) Zu den zahlreichen Witwen, die durch die Armenkommission betreut wurden, vermerkt das LW am 27. 10. 1860: »Die für die arbeitenden Classen gefahrvollste Verwirrung der leichtsinnigen Heirath, findet leider auch unter den bereits aus der öffentlichen Armen-Casse unterstützten Witwen noch ihre bedauernswerten Opfer . . .«
- 55) Deitenbeck, a. a. O., S. 222; StA Lü A 1595
- 56) StA Lü A 1595, siehe auch weiter unten in dieser Darstellung
- 57) StA Lü A 1595
- 58) ebd.
- 59) ebd.; wenn nicht anders vermerkt, sind alle folgenden Quellen StA Lü A 1595 entnommen.
- 60) s. §§ 23 – 33 des Status von 1892
- 61) Heute darf eine alleinstehende Person maximal DM 800,- im Monat verdienen, wenn sie die staatliche Prozeßkostenhilfe in Anspruch nehmen will.
- 62) »Klassenstufe« 1 bezieht sich auf das 1849 durch Verordnung eingeführte indirekte und öffentliche Preußische Dreiklassenwahlrecht, das praktisch bis zu seiner Beseitigung 1918 derart gehandhabt wurde, daß man das Steueraufkommen eines Urwahlbezirks drittelte und danach die Urwähler in drei Gruppen einteilte. Jede Gruppe wählte im Urwahlbezirk ein Drittel der Wahlmänner und diese dann die Abgeordneten. Das Stimmengewicht der einzelnen Gruppen war durchschnittlich im Verhältnis 82 : 14 : 4 verteilt, was mit einer politischen Entmündigung der Mehrheit des Volkes gleichbedeutend war.
- 63) vgl. § 42 des Status von 1892
- 64) LW, Nr. 44, 27. 10. 1860
- 65) Schumacher, a. a. O., S. 67
- 66) LW, a. a. O.
- 67) Wenn versucht wird, das Problem der Armut anhand von Zahlenangaben des Armenwesens zu erfassen, darf man die Existenz dieser statistisch nicht erfaßten »verschämten Armen« nicht außer acht lassen.
- 68) Werner Kirstein in einer schriftlichen Mitteilung an den Verfasser

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Quellen
Urkunde Armenstiftung von 1616
(im Museum der Stadt Lüdenscheid)
Stadtarchiv Lüdenscheid
A 1595 Das Armenwesen, 1847 – 1894
A 1658 Städtische und Kirchspiels-Armenkassenrechnungen und sonstige Angaben darüber, 1817 – 1818
A 1660 Belege zur Armenrechnung, 1810

B. Literatur

Deitenbeck, Günther: Geschichte der Stadt Lüdenscheid 1813 – 1914, Lüdenscheid 1985
ders.: Superintendent Karl Niederstein, in: Märker, Heft 6, 1968, Seite 108 – 115
Graewe, Richard: Freie, Freigut, Freistuhl in den ehemaligen Freigrafschaften Hülscheid und Lüdenscheid, Lüdenscheid 1925
Herbig, Wolfgang: Wirtschaft und Bevölkerung der Stadt Lüdenscheid im 19. Jahrhundert, Dortmund 1977
Hostert, Walter: Die Entwicklung der Lüdenscheider Industrie vornehmlich im 19. Jahrhundert, Lüdenscheid 1960
Krägeloh, Konrad: Lüdenscheid zur Amtszeit des Bürgermeisters Johann Jakob Friedrich Kobbe, Lüdenscheid 1960
Lüdenscheider Wochenblatt, diverse Nummern 1856 – 1860
Rottmann, Friedrich: Chronik der Kirchengemeinde Lüdenscheid, Lüdenscheid 1861
Sauerländer, Wilhelm: Geschichte der Stadt Lüdenscheid von den Anfängen bis zum Jahre 1813, Lüdenscheid 1965
ders.: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid, Lüdenscheid 1953
ders.: Vorbildliche Armenpflege um 1800 in Lüdenscheid, in: Reidemeister, Nr. 6, 5. 2. 1958, Seite 8
Schumacher, F. H.: Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid, Altena 1846
Steinkühler, Paul: Die Wandlungen in der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des Lüdenscheider Wirtschaftsgebietes seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Castrop-Rauxel 1931
Strodel, Hans: Chronik der Stadt Lüdenscheid, Lüdenscheid 1929

C. Abbildungen

Museum der Stadt Lüdenscheid
Stadtarchiv Lüdenscheid
Vermessungsamts Lüdenscheid

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.